



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE

09.01.2026

Nr. 1

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

-

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

STADT NORDENHAM

- ♦ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG: JAHRESABSCHLUSS DER STADT NORDENHAM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023.....1
- ♦ SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DER SPIELGERÄTESTEUERSATZUNG DER STADT NORDENHAM VOM 20.12.20122
- ♦ SATZUNG ZUR 16. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT NORDENHAM ÜBER DIE ERHEBUNG
VON GEBÜHREN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER AUS GRUNDSTÜCKSABWASSERANLAGEN3
- ♦ SATZUNG ZUR 18. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT NORDENHAM ÜBER DIE ERGEBUNG
VON BEITRÄGEN UND BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG DER STADT NORDENHAM.....4
- ♦ SATZUNG ZUR 20. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT NORDENHAM ÜBER DIE ERHEBUNG
VON GEBÜHREN FÜR DIE REINIGUNG DER FUßGÄNGERSTRASSEN IN DER STADT NORDENHAM.....5

GEMEINDE OVELGÖNNE

- ♦ ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: KEINE ÄNDERUNG BEI DER HUNDESTEUER.....6

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

-

Stadt Nordenham

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Nordenham für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Jahresabschluss 2023 in der Zeit vom 12.01.2026 bis 23.01.2026 während der Dienstzeiten im Rathaustrum, Zimmer 141, öffentlich ausgelegt.

Nordenham, 02.01.2026

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Satzung

zur 5. Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Nordenham vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 588), und der §§ 1, 2 u. 3, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Spielgerätesteuersatzung der Stadt Nordenham vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 - Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Nordenham, 10.12.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Satzung

zur 16. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 06. Mai 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBL. S. 111), und der §§ 1, 2 u. 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 06. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

1. Abfuhrkosten

a) für eine An- und Abfuhr durch Dritte	77,19 €
Zusatzkosten falls erforderlich	
aa) Zusätzliche Anfahrten	24,28 €
ab) Sonderfahrten mit kleinem Fahrzeug	182,07 €
ac) kurzfristige Entsorgung	182,07 €
ad) zusätzlicher Stundenlohn für Fahrzeug	97,10 €
ae) zusätzliche Schlauchverlängerung	60,09 €
b) für eine An- und Abfuhr durch Stadtentwässerung	131,25 €

2. Kosten je m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser:

a) je m ³ entnommenen Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage	23,78 €
b) je m ³ entnommenes Abwasser aus einer ordnungsgemäßen abflusslosen Sammelgrube	25,81 €

Die technischen Vorkehrungen lassen es zu, dass jeweils auf 0,5 m³ genau abgelesen wird. Die Benutzungsgebühr wird entsprechend berechnet.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 06. Mai 2002 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nordenham, den 10.12.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Satzung

zur 18. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nordenham (Entwässerungsabgabensatzung) vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBL. S. 111), und der §§ 1, 2 und 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung) vom 19.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 14 - Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|--|-----------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 2,92 €/m ³ |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,67 €/m ² |
| c) bei der Niederschlagswasserbeseitigung Straße | 0,89 €/m ² |

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Nordenham in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nordenham den, 10.12.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Satzung
zur 20. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung
von Gebühren für die Reinigung der Fußgängerstraßen in der Stadt Nordenham
(Fußgängerstraßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.10.1988,
zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 u. 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Fußgängerstraßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Nordenham vom 11.10.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 4 - Gebührenhöhe - erhält folgenden Wortlaut:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse I	36,72 €
Reinigungsklasse II	22,72 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nordenham, den 10.12.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Gemeinde Ovelgönne

**Öffentliche Bekanntmachung
Keine Änderung bei der Hundesteuer**

Keine Änderungen im Jahr 2026:

Die in den Vorjahren zugesandten Hundesteuerbescheide behalten auch im neuen Jahr ihre Gültigkeit.

Gegenüber den vorherigen Kalenderjahren gibt es keine Änderung der Hundesteuer, so dass in diesem Jahr auf die Erteilung von neuen Steuerbescheiden verzichtet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hundesteuer nach wie vor am 01.07. fällig wird.

Ovelgönne, 06.01.2026

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.